



BOSCH

BKK

ausgehängt am 24.08.2023

Stuttgart, den 23.08.2023

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 11.08.2023 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

46. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

In § 4 wird nach Absatz VI folgender Absatz VII angefügt:

„VII. Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Die schriftliche Abstimmung ist nur zulässig, wenn ihr eine Sitzung oder eine mit Mitteln der Telekommunikation durchgeführten Beratung vorangegangen ist. Die schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig, wenn ihr spätestens in der Sitzung oder Beratung mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht. In diesem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I Nummer 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK



BOSCH

BKK

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 12. Juli 2023 beschlossene 46. Nachtrag zur Satzung der Bosch BKK wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den ¹¹ August 2023
112 – 10204#00031#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kost)

